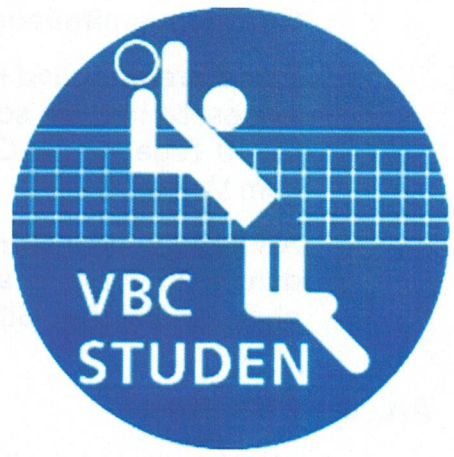


# Statuten des VBC Studen



## Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen Volleyballclub Studen, nachstehend VBC genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Studen und ist Mitglied im Swiss Volley (VS) und Swiss Volley Bern-Solothurn (SVRBESO).  
Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck des Vereins

Der VBC fördert und unterstützt den Volleyballsport und bietet seinen Mitgliedern zeigemässe sportliche Aktivität im Breiten- wie auch im Leistungssport.  
Wir Pflegen Kameradschaft, Geselligkeit und Freude bei Sport und Spiel.  
Unsere Werte liegen auf einer sportlichen Denk- und Lebensweise.

## Art. 3 Ethik im Verein

Der VBC Studen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Jede Person kann Ethikverstösse und Missstände direkt bei Swiss Sport Integrity mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten. Jedes Mitglied kann einen Verstoß oder einen Missstand intern melden (Präsident / Sekretariat) Eine Meldung wird streng vertraulich behandelt. Wir als VBC Studen sind verpflichtet, diesen anschliessend an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

## Art. 4 Mitgliederkategorien

Der VBC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
- b) **Juniorenmitglieder** (16 – 20 Jahre - Jahrgang)
- c) **Jugendmitglieder** (bis 15 Jahre - Jahrgang)
- d) **Gründungsmitglieder**
- e) **Ehrenmitglieder**
- f) **Gönnermitglieder**
- g) **Passivmitglieder**

Als **Aktiv-**, **Junioren-** oder **Jugendmitglied** können Personen jederzeit, unter Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden, welche regelmässig an Trainings- und / oder Wettspielen teilnehmen.

Das Aufnahmegesuch ist mit dem Anmeldeformular an den Vorstand zu richten.

Das Aufgenommene Mitglied erhält die Statuten und wird somit auch beitragspflichtig.

Die Vorstellung als Mitglied erfolgt an der nächste Generalversammlung.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt eine schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Bei einem Aufnahmegesuch nach dem 31. Januar wird der Mitgliederbeitrag, Gönner- und Passivmitglieder Gewinnung des laufenden Vereinsjahres erlassen.

**Gründungsmitglieder** sind beitragsbefreit und bleiben auf Lebenszeit Mitglied.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise für den VBC eingesetzt hat. Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes muss bis 10 Tage vor der GV beim Vorstand eingereicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Als **Passiv-** oder **Gönnermitglied** können Einzelpersonen oder juristische Personen durch den Vorstand aufgenommen werden. Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.

## **Art. 5 Pflichten**

- a) Jedes Vereinsmitglied ist zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und zur Erfüllung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet.
- b) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen zu bezahlen. Ausnahme: Siehe Art. 4 bei Aufnahmegesuch nach dem 31. Januar
- c) Die Spielerlizenz muss vom Vereinsmitglied bezahlt werden.
- d) Aktiv- und Juniorenmitglieder, ab dem 18. Altersjahr, können verpflichtet werden den Schreiberkurs zu absolvieren.
- e) Aktiv- und Juniorenmitglieder, ab dem 18. Altersjahr, können für die Dauer eines Jahres zur Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet werden.  
An Veranstaltungen sind sie zur Mithilfe verpflichtet. Sie haben dem Aufgebot Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen kann eine frühzeitige, begründete Entschuldigung, eingereicht werden.
- f) Aktiv-, Junioren- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, Gönner- und Passivmitglieder zu gewinnen

## **Art. 6 Übertritt**

Zurücktretende Aktivmitglieder können einen Übertritt als Passiv- oder Gönnermitglied beantragen.

## **Art. 7 Austritt**

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden, muss jedoch spätestens Ende Vereinsjahr, Art. 13, erfolgen. Sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem VBC erfüllt sind, wird dieser auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

Falls die Austrittserklärung zu spät erfolgt, ist das Mitglied verpflichtet die neu anfallenden Beiträge zu bezahlen. Austritte werden an der GV bekannt gegeben.

## **Art. 8 Ausschluss aus dem Verein**

Bei statutenwidrigem, unehrenhaftem oder den Frieden störendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

Das Mitglied ist vorgängig über den Ausschluss zu informieren.

Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig, es besteht kein Rekursrecht.

## **Art. 9 Versicherungen**

Jedes Mitglied hat sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

## **Art. 10 Bussen und Strafen**

Bussen, Strafen und Schadenersatzforderungen an den VBC, oder seine Mitglieder, sind vom Verursacher zu bezahlen

Bei unentschuldigter Abwesenheit an der GV wird eine Busse erhoben.

## **Art. 11 Datenschutz**

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes werden vom VBC Studen eingehalten.

Der VBC Studen führt eine Mitgliederdatei und vermerkt darin die notwendigen Angaben zu den einzelnen Mitgliedern. Diese Mitgliederdaten sind geschützt und dürfen ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedes nicht weitergegeben werden.

Die Mitglieder stimmen ausdrücklich zu, dass die Mitgliederdaten vom VBC Studen für Beiträge der öffentlichen Hand, an das Bundesamt für Sport (J+S), den Kanton Bern (Sportfonds) und der Gemeinde Studen (Unterstützungsbeiträge) im geforderten Umfang weitergeleitet werden dürfen.

Bevor der Vorstand Mitgliederdaten aus anderen Gründen weitergibt, werden die betroffenen Mitglieder vorgängig informiert (in der Regel 30 Tage zum Voraus), damit das Mitglied eine Weitergabe auch ablehnen kann.

## **Art. 12 Organe**

Organe des VBC sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die technische Kommission (TK)
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Delegierte

## **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

## **Art. 14 Generalversammlung (GV)**

Die GV ist das oberste Organ des VBC und findet einmal jährlich im Monat Mai statt. Die Einladung zur GV erfolgt, mit vollständiger Traktandenkiste und den verschiedenen Berichten, mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen, schriftlich oder per E-Mail, spätestens 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eingereicht sein.

Für Aktiv- und Juniorenmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben.

Die Hauptversammlung wird von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Hauptversammlung.

## **Art. 15 Traktandenliste**

1. Begrüssung / Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Traktandenliste
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Decharge Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Budget
11. Wahlen
12. Jahresprogramm
13. Anträge
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

## **Art. 16 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Anwesenden Junioren-, Aktiv-, Gründungs- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jugendmitglieder haben keine Stimm- und Wahlrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte, kann nur mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, darauf eingetreten werden. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung, benötigt ein 1/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben ihre Zustimmung zu erteilen, nicht anwesende Mitglieder sind nur mit schriftlicher Zustimmung wählbar. Doppelmitglieder, sofern sie Stimmrecht haben, haben nur eine Stimme. Art. 4 f-g

## **Art. 17 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit, oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, einberufen werden.

## **Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassierer/in
- d) Sekretär/in
- e) TK-Chef/in
- f) Nach Bedarf können zusätzliche Mitglieder bestimmt werden

Die Vorstandssitzung wird durch schriftliche, E-Mail oder mündliche Einladung aller Vorstandsmitglieder einberufen, Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben. Der Vorstand muss alle Geschäfte behandeln, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied kann provisorisch durch den Vorstand erfolgen und muss an der nächsten GV bestätigt werden.

Er kann über Geschäftsführung, Training, Wettkämpfe usw. besondere Reglemente aufstellen oder ausser Kraft setzen. Er hat sich an die festgelegten Richtlinien zu halten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheidungen mit einfachem mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und ohne Einspruch abgestimmt werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 19 Aufgaben des Vereinspräsidenten / in**

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er hat die Pflicht alle Geschäfte zu überwachen, mit der TK in engem Kontakt zu sein, sowie zu den massgebenden Behörden den bestmöglichen Kontakt herzustellen und zu pflegen.

Rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Ausserhalb des Budgets und zur Erfüllung spezieller Aufgaben, kann der Präsident bis zu einem Betrag von CHF 1000.00 pro Vereinsjahr, verfügen.

## **Art. 20 Technischen Kommission (TK)**

Die TK setzt sich aus dem TK-Chef, den Trainern und bei Bedarf aus Mannschaftsvertretern zusammen

Die Aufgaben sind:

- a) Planung, Organisation und Überwachung des Trainingsbetriebes
- b) Beratung der Trainer.
- c) Entscheid über die personelle Zusammensetzung der Mannschaften.
- d) Planung und Organisation der regionalen und nationalen Wettkämpfe.
- e) Organisation des Schiedsrichter- und Schreiberwesens.
- f) Besetzung der Trainerposten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

## **Art. 21 Revisoren**

Durch die Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Jedes Jahr tritt der amtsälteste Revisor zurück und wird ersetzt. Sie können jederzeit eine unangemeldete Kassenkontrolle vornehmen. Sie überprüfen die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihrer Kontrolle. Sofern irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind die Revisoren verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden und in ihrem Bericht zu erwähnen.

## **Art. 22 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.

Die Höhe der GV-Busse wird an der GV festgelegt.

Gründungs-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

Neumitglieder, welche während dem laufenden Vereinsjahr beitreten, zahlen bei Eintritt vor dem 31. Dezember den vollen Jahresbeitrag, ab 1. Januar den halben Jahresbeitrag. Art. 4.

Allfällige Lizenzkosten sind vollständig geschuldet. Art. 5 c

## **Art. 23 Namensänderung, Fusion, Vereinsauflösung**

Ein Antrag auf Namensänderung, Fusionierung oder Auflösung des VBC Studen muss von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

Die gleiche GV entscheidet dabei über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **Art. 24 Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 25 Inkrafttreten**

Die Gründungsstatuten datieren vom 10. Dezember 1974.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. Mai 2025 genehmigt. Sie ersetzen alle vorgängige erstellten Statuten und treten sofort in Kraft.

Studen, 23. Mai 2025

## **Volleyballclub Studen**

**Clemens Gämperle**  
Präsident

**Anton Breitenmoser**  
Sekretär